

wurde. Da die Konzeption der historischen Vorbemerkungen und die Zusammenstellung der Konziliensammlung auf ein und denselben Verfasser zurückzugehen scheinen – das legt jedenfalls die hier und dort anzutreffende Arbeitsweise⁷³ nahe –, spricht nichts dagegen, in P4280 den Archetyp der Sammlung zu sehen.

Ganz unabhängig davon fällt es schwer, sich die Entstehung der Sammlung wesentlich früher, etwa im 9. oder 10. Jahrhundert, vorzustellen: Die minutiöse Kollationierung der unterschiedlichen Vorlagen, auch die synoptische Gegenüberstellung der verschiedenen Übersetzungen der nizänischen Beschlüsse, setzen ein kanonistisches Verständnis voraus, das fast schon modern anmutet. Die Sorge um den rechten Text ist hier der Erkenntnis gewichen, dass in den verschiedenen *libri canonum* unterschiedliche Übertragungen desselben Originals kursieren, die einander gegenübergestellt werden müssen, um sich dem Sinngehalt der ursprünglichen Regelung zu nähern⁷⁴.

73) Wie bei den Konzilskanones werden auch in den historischen Vorbemerkungen fol. 17r–19r zwei textuell verwandte Quellen miteinander kombiniert: So schreibt die *Praefatio longa*, die Pseudoisidor bringt, ihrerseits die Kirchengeschichte Rufins aus, die als Quelle in der *Praefatio* auch explizit erwähnt wird (vgl. *Decretales Pseudo-Isidorianae et Capitula Angilramni*, hg. von HINSCHIUS [wie Anm. 39] S. 255). Weil die Kirchengeschichte die Ereignisse zum Teil allerdings ausführlicher beschreibt als die *Praefatio*, greift unser Verfasser statt des Schlussabschnittes der *Praefatio* (*Talis igitur in illis adhuc temporibus – in exilium se protestatur acturum*, vgl. ebd. S. 257) auf den entsprechenden Abschnitt der Kirchengeschichte zurück (die Kirchengeschichte erwähnt lobend den Bischof Athanasius von Alexandrien, dessen Name in der *Praefatio* nicht genannt wird, und geht detaillierter auf die Exilierungen arianischer Bischöfe nach dem Konzil von Nizäa ein), ohne allerdings die bei Rufin an dieser Stelle inserierten Kanones und das Symbol von Nizäa in seine Sammlung zu übertragen. Die mit *LAUS CONSTANTINI* überschriebene Seite hätte demnach wohl mit dem thematisch passenden noch fehlenden Abschnitt aus der *Praefatio* gefüllt werden sollen (*At ille, videns quod per huiusmodi iurgia – Spyridion Ciprius episcopus insignis habebatur*, vgl. ebd. S. 256f.), womöglich in Kombination mit einer weiteren Quelle.

74) Eine derartige Herangehensweise wird explizit von Bernold von Konstanz bezeugt, der seinen Lesern empfiehlt, bei den griechischen Konzilien den Wortlaut verschiedener Übersetzungen (*editiones*) zu vergleichen, um dadurch schwer verständliche Textstellen deuten zu können: *Nec ociose notandum, quod multa nobis obscura per diversarum collationem editionum seponumero declarantur, ut illud de Niceno concilio: quid sit „subintroducta mulier“?* (So der Wortlaut der Dionysio-Hadriana; vgl. TURNER, *Ecclesiae occidentalis Monumenta* 1,1,2 [wie Anm. 41] S. 257 Z. 4f. [Spalte X].) *Hoc alia edicio* (gemeint ist die *Versio Isidori*, die hier nach einer Hispana-Hs. zitiert wird; vgl. ebd. S. 187 Z. 6f. [Spalte VIII]) *apertius ponit, id est „extraneam“; ac si dicat: Clericus nullam feminam habeat secum extraneam, sed tantum matrem vel sororem vel ziam, quam iterum alia editio* (hier zitiert Bernold